



Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Braun /Technik	15.10.2024	ÖFFENTLICH	3

Beratungsgegenstand

Vergabe von Arbeiten zur Kanalsanierung in Altheim

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung 2022 des Abwassernetzes wurden Schäden der Schadensklassen 1-5 festgestellt. Für sehr leichte Schäden (1-2) ist keine Sanierung erforderlich, bei mittleren Schäden (3) ist eine mittelfristige Sanierung (5-10 Jahre) und für schwere bis sehr schwere Schäden (4-5) ist eine zeitnahe bzw. umgehende Sanierung erforderlich, da die Dichtheit, Standsicherheit bzw. Betriebssicherheit nicht mehr gegeben ist!

Gemeinsam mit dem Ingenieurbüro Wassermüller wurde im Januar das Vorgehen zur Kanalsanierung der Schadensklassen 3-5 besprochen. Um die Kosten für Bürger:innen (Unterhaltsmaßnahmen) und den Altheimer Haushalt (Investive Maßnahmen) verträglich zu gestalten, wurde vom Gremium entschieden, die Sanierungsarbeiten in zwei Teilen zu vergeben: 2024-2025 und 2026-2027:

▪ Zeitlicher Ablauf Kanalsanierungskonzept 2024-2027

Sanierungskosten in Euro
einschließlich Nebenkosten für Planung und Bauleitung und Mehrwertsteuer

Maßnahme	Baukosten
Kanalsanierung Teil 1: 2024-2025	200.000,00 €
Kanalsanierung Teil 2: 2026-2027	200.000,00 €
SUMME	400.000,00 €

Sanierung aller starker bis sehr starker Schäden der Schadensklasse 4-5 mit Schäden der Schadensklasse 3 in den zu sanierenden Haltungen und Schächten.



Kosten und Finanzierung

Die Sanierungsarbeiten für den ersten Bauabschnitt wurden beschränkt ausgeschrieben, zur Submission gingen sechs Angebote ein. Das wirtschaftlichste Angebot kommt von der Fa. Geiger aus Kempten, zum Angebotspreis von: 155.192,66€

Die Kostenschätzung lag bei ca. 196.000,00€

Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

NÖ 23.01.24

Beschlussvorschlag

Vergabe der Arbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin die Fa. Geiger Kanaltechnik aus Kempten zum Angebotspreis von 155.192,66€ brutto

Befangenheit*

-

* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen

- Anlage 1: Geprüfte Ergebnisse der Submission